

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 377/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mirjam Eva L. [REDACTED] geb. F. [REDACTED],
S. [REDACTED] R. [REDACTED] 8, H. [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
B. [REDACTED]/[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Leng und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Juli 1979 wird zurückgewiesen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 16.120 DM.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt offensichtlich nicht vor.

Die Klägerin hat erstmals während des Rechtsstreits am 13. Januar 1978 durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens Beschwerden benannt, die sie auf die Verfolgung zurückführt. Die rechtzeitige Angabe der Schädigungsfolge ist aber nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes und der ständigen Rechtsprechung des Senats (BGH RzW 1972, 31) unerlässlich. Erst nach fristgerechter Erläuterung des Anspruchs setzt die Amtsermittlungspflicht der Behörde ein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 2 Satz 1 BEG.

Mai

Dr. Leng